

**Regelungen zur institutionellen Qualitätsentwicklung in der Lehre
in der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Beschluss des Fakultätsrats vom 03. Juli 2013

In seiner Sitzung vom 03. Juli 2013 hat der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unten stehende Regelungen zur Sicherung der Lehrqualität beschlossen.

§1

Ausschuss für Studienangelegenheiten der Fakultät

- (1) Der Ausschuss für Studienangelegenheiten der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften übernimmt die nach § 25 Abs. 7 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität vorgesehenen Aufgaben eines Studienausschusses des Fakultätsrates.
- (2) Er tagt mindestens einmal pro Semester und unterstützt den Studiendekan bei der Erfüllung der gemäß § 24 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität vorgesehenen Aufgaben in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (3) Ihm gehören der Studiendekan, die jeweiligen Studiengangsverantwortlichen aller Studiengänge, mindestens ein von jedem Fachschaftratsrat entsandter Studierender und der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an. Die Studiengangsverantwortlichen bestimmen je einen Stellvertreter.

§2

Aufgabenbereiche von Studiengangsverantwortlichen und Modulverantwortlichen

- (1) Für jeden Studiengang der Fakultät bestimmt dasjenige Institut der Fakultät, von dessen Mitarbeitern das Lehrangebot eines Studiengangs überwiegend getragen wird, einen Studiengangsverantwortlichen. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) die Organisation des in den Studienordnungen vorgesehenen Angebotes an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen durch die festen Mitarbeiter der am Studiengang beteiligten Institute sowie durch Lehrbeauftragte in Abstimmung mit allen Modulverantwortlichen (Lehrplanung),
 - b) die Organisation eines kontinuierlichen Evaluationsprozesses durch das bei der Akkreditierung des Studiengangs vorgesehene Gremium des Institutes zur Qualitätssicherung,
 - c) die Erstellung eines gemäß § 4 jährlichen Berichts an die Fakultät über die Evaluationsergebnisse und die daraus abgeleiteten und durchgeführten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs, wobei artverwandte Studiengänge zusammengefasst werden können,
 - d) die Beantragung von Änderungen der Modulkataloge und der den Studiengang betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen beim Studiendekanat der Fakultät,
 - e) die Vertretung des Studiengangs im Ausschuss für Studienangelegenheiten der Fakultät.
- (2) Die Studiengangsverantwortlichen wirken darauf hin, dass alle Lehrenden des Studiengangs ihre Lehrveranstaltungen regelmäßig durch die Studierenden evaluieren lassen.
- (3) Das für den Studiengang verantwortliche Institut der Fakultät bestimmt für alle im Studiengang vorgesehenen Module jeweils einen Modulverantwortlichen. Ihre organisatorischen Aufgaben umfassen insbesondere
 - a) die Organisation des Lehrveranstaltungsangebotes und Prüfungen gemäß Modulbeschreibung,

- b) die Organisation bzw. Unterstützung der Eingaben von Terminen und Noten im Prüfungsverwaltungssystem (FRIEDOLIN),
- c) die Beratung der Studierenden bei inhaltlichen Fragen zu den im Modul angebotenen Lehrinhalten und zur Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Rechte und Pflichten der Modulverantwortlichen in ihrer Rolle als Prüfer ergeben sich aus den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen.

§3 Qualitätsentwicklungsprozess

(1) Das für den jeweiligen Studiengang zur Qualitätsentwicklung vorgesehene Gremium des Institutes tagt auf Einladung des Studiengangsverantwortlichen mindestens einmal pro Semester. Es beurteilt auf Grundlage von Informationen zur Entwicklung des Studiengangs, die der Studiendekan zur Verfügung stellt, sowie von regelmäßig erhobenen Befragungen die Qualität des Lehrangebotes und schlägt Maßnahmen zu deren Verbesserung vor.

(2) Der Studiendekan stellt dem zur Qualitätsentwicklung vorgesehenen Gremium jährlich folgende Informationen zur Verfügung:

- a) Entwicklung zur Zahl der Studierenden im Studiengang nach Fachsemestern,
- b) Entwicklung von Zahl und SWS der insgesamt und durch Lehrbeauftragte angebotenen Veranstaltungen,
- c) Entwicklung der Zahl der angebotenen Tutorien und deren Zuordnung zu einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
- d) Entwicklung der Zahl der erfolgreichen Studienabschlüsse.

(3) Die von der Evaluationsstelle der FSU Jena (Universitätsprojekt Lehrevaluation) vorgenommenen studiengangsbezogenen Befragungen (Zwischenbilanzen, Studienabschlussbefragungen, Alumni-Befragungen) sollen von den Gremien bei ihrer Einschätzung der Lehr- und Studiensituation in besonderem Maße berücksichtigt werden.

(4) Die Ergebnisse aktueller studiengangsbezogener Befragungen sollen in Abstimmung mit der zentralen Evaluationsstelle der Friedrich-Schiller-Universität innerhalb eines halben Jahres institutsöffentlich vorgestellt und unter Beteiligung der Studierenden diskutiert werden.

§4 Qualitätsbericht

(1) Die Studiengangsverantwortlichen erstellen für jeden Studiengang einmal jährlich einen Qualitätsbericht, der dem Studiendekan zugeht und in den gemäß § 6 Abs. 2 gemäß Evaluationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität vom 19. Juli 2012 vom Studiendekan jährlich zu erstellenden Bericht an die Universitätsleitung über die Lehr- und Studiensituation der Fakultät eingeht. Dabei können artverwandte Studiengänge zusammengefasst werden.

(2) Der Qualitätsbericht soll mindestens zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- a) Schlussfolgerungen des für die Qualitätsentwicklung zuständigen Gremiums hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung des Studienangebotes,
- b) Stand der Umsetzung der in den Vorjahren geplanten Maßnahmen.

§5 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach diesen Regelungen gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.